

Grundstücksangebote der Stadt Dresden



Das Liegenschaftsamt im Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften bietet folgende Objekte zum Verkauf an:

29511 – Baugrundstück in Dresden – Altstadt I, Ringstraße/ Gewandhausstraße

unbebautes Grundstück im Stadtzentrum in unmittelbarer Rathausnähe, Gesamtgrundstücksgröße 1.943 m², bestehend aus 2 Flurstücken; eines der Flurstücke steht zu 50 % in privatem Miteigentum; zu errichten ist eine 6-geschossige geschlossene Bebauung, die sich auch auf ein angrenzendes privates Flurstück, welches nicht Gegenstand dieser Ausschreibung ist, erstreckt; die Bebauung erfolgt nach § 34 BauGB, ggfs. Planverfahren; die im Baugrundstück verlaufende historische Festungsmauer ist in das Untergeschoss zu integrieren, ein Architektenwettbewerb nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) ist erforderlich, im EG sollten Einzelhandel, Gastronomie oder Dienstleistungen angesiedelt werden, in den OG sind ergänzende Kerngebietsnutzungen (§ 7 Baunutzungsverordnung), ggf. auch Wohnen möglich, eine Hotelnutzung ist zulässig; der Zuerwerb des privaten Grundstücks und der privaten Miteigentumsanteile (gleicher Eigentümer) muss von diesem Eigentümer direkt erfolgen; das Mindestgebot beträgt 3 600 000 Euro.

Ihr Angebot senden Sie bitte bis zum 18. August 2011, 18 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektzahl 29511 an die Landeshauptstadt Dresden, Liegenschaftsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, per E-Mail an Liegenschaftsamt@dresden.de oder geben es im Liegenschaftsamt, Ferdinandplatz 2, 01069 Dresden, 5. OG, Zimmer 523, oder im Rathaus ab. Die Vergabe ist freibleibend.

25721 – Josef-Hegenbarth-Weg, Dresden-Wachwitz

bebaut mit einer Doppelgarage, Bebaubarkeit regelt sich nach B-Plan Dresden-Loschwitz Nr. 19 „Wachwitzer Höhenpark“ Nr. 141 O, Wohnnutzung, Grundstücksgröße: 2216 m², Mindestgebot: 384 000 Euro

27328 – Halbestadt 39, Königstein-Sächsische Schweiz

dreigeschossiges, vermietetes, unterkellertes Gebäude mit eingeschossigem Anbau, Denkmalschutz, unvermessene Teilfläche ca. 2500 m², Mindestgebot: 220 500 Euro.

28417 – Wiener Straße 41, Dresden-Strehlen

voll unterkellerte (zwei Tiefkeller), dreigeschossige, teilweise leer und freistehende Villa mit nicht ausgebautem DG, Kulturdenkmal, verschiedene Mängel/Altlasten, Grundstücksgröße: 1800 m², Mindestgebot: 325 000 Euro.

Angebot 28417 Villa auf der Wiener Straße 41 in Dresden-Strehlen.

Foto: Liegenschaftsamt

Des Weiteren wird folgendes Überbaurecht meistbietend angeboten:

27233 – Überbaurecht zur Betreuung einer Servicezone unter der Carolabrücke in Dresden auf der Altstädter Seite

Ausgeschrieben wird im Paket ein Überbaurecht für eine Servicezone mit Verkaufskiosk und WC-Anlage, optional kann der Betreiber 10 bis 12 Fahrradboxen aufstellen und vermieten. Das Überbaurecht wird 15 Jahre gewährt, Verlängerung ist verhandelbar.

Ihr Angebot senden Sie bitte bis zum 1. September 2011 in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektzahl an die Landeshauptstadt Dresden, Liegenschaftsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, per E-Mail an Liegenschaftsamt@dresden.de oder geben es im Liegenschaftsamt, Ferdinandplatz 2, 5. OG, Zimmer 523, bzw. im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, ab. Die Vergabe ist freibleibend. Weitere Angaben enthält das jeweilige Kurzexposee, erhältlich im Foyer des Liegenschaftsamtes, Ferdinandplatz 2, 01069 Dresden oder unter www.dresden.de/immobilien. Rückfragen sind telefonisch unter (03 51) 4 88 11 88 möglich.

Wir trauern um unseren ehemaligen Kollegen und Sachgebietsleiter der Bauaufsicht im Ortsamt Cotta

Herrn Jürgen Hesse
geboren: 19. Mai 1944
gestorben: 7. Juli 2011

Herr Hesse war über viele Jahre erfolgreich im Bauaufsichtsamt im Dienste der Landeshauptstadt Dresden tätig.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates



www.dresden.de/stadtplan

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben „B 6 Ausbau westlich Cossebaude von NK 4947 013, Station 1,744 bis NK 4947 013, Station 0,449“

Vom 29. Juni 2011

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Dresden vom 31. Mai 2011, Az.: 32-0513.26/10-B 6-westlich Cossebaude, ist der Plan für das oben genannte Verfahren gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) geändert worden ist, und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, festgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Pläne liegen in der Zeit vom 8. August 2011 bis einschließlich zum 22. August 2011 während folgender Dienststunden: Montag, Mittwoch, Freitag 9 bis 12 Uhr, Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, 3. Stock, Zimmer 3350 sowie in der Örtlichen Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3, 01156 Dresden, 1. Stock, Zimmer 102 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG). Die Planfeststellungsbehörde hat

gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese wurde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen schriftlich erhoben werden.

SDV · 29/2011 · Verlagsveröffentlichung

Diese Woche wird es ARSCHKALT im KIF

„Manchmal wünschte ich mir, ich wäre ein Fischstäbchen. Früher oder später würde ich in der Pfanne landen, aber bis dahin hätte ich wenigstens meine Ruhe.“ So Tiefkühlkost-Lieferant Berg (Herbert Knaup), Zyniker durch und durch. Eigentlich will er nur seine Ruhe haben. Da setzt ihm die neue Chefin den naiven Moerer als Beifahrer ins Auto. Diesen wird Berg erst wieder los, wenn er ihn zu einem guten Verkäufer gemacht hat. Plötzlich ist vom arschkalten Misanthropen Berg Teamgeist gefragt ...

Ähnlich wie bei seinem ersten Film „Selbstgespräche“ inszeniert Regisseur André Erkau in **ARSCHKALT** mit eisig trockenem Humor eine Geschichte, die das Leben schreibt.

Ebenfalls in dieser Kinowoche im KIF BELGRAD RADIO TAXI

Mal wieder Stau auf der Belgrad-Brücke, drei Menschen werden durch ein einschneidendes Erlebnis auf schicksalhafte Weise miteinander verbunden. Der Taxifahrer Gavriilo, ein abgebrühter Bosnienflüchtling, die Apothekerin Biljana und die

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist des Planfeststellungsbeschlusses.

Für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekenntnis zugestellt wurde, ist dagegen der tatsächliche Zeitpunkt der Zustellung maßgeblich.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind in-

nerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Jeder Beteiligte muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO in Verbindung mit § 17 e Abs. 3 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 17 e Abs. 3 FStrG kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Dresden, 29. Juni 2011

Landesdirektion Dresden
Dietrich Gökemann
Präsident



Lehrerin Anica werden Augenzeuge, wie eine junge Frau von der Brücke springt. Diese lässt ihr Baby im Taxi bei Gavriilo zurück, der sich unerwartet dafür verantwortlich sieht.

Auch Biljana und Anica werden aus ihrem lethargischen Alltag aufgeschreckt und stellen zum einen ihre Heiratspläne in Frage und Anica wird durch die Ereignisse in ein eigenes Lebenstrauma zurückgeworfen.

Das Leben dieser drei Menschen wird nach diesem Tag nicht mehr das selbe sein ...

Suchen Sie ein Fleckchen Grün?



www.dresden.de/leben

Stellenausschreibungen

■ Straßen- und Tiefbauamt im Geschäftsbereich Stadtentwicklung

Sachbearbeiter/in Ausschreibung/Vergabe

Chiffre: 66110701

Das Aufgabengebiet umfasst:

- terminliche Koordinierung von Ausschreibungen
- inhaltliche Prüfung und Komplettierung von Ausschreibungsunterlagen
- formale Angebotswertung, Eignungsprüfung der Bieter, Prüfung der Angemessenheit von Preisen
- Führen von Bietergesprächen
- Erarbeitung von Vergabeanträgen und Vergabevermerken
- Erarbeitung und Aktualisierung der Jahresverträge
- Durchführen und Auswerten von Preisumfragen

Voraussetzung ist ein Abschluss Diplom (FH) oder Bachelor (FH und Uni) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Verkehrsbau, Straßen- und Tiefbau oder konstruktiver Ingenieurbau).

Erwartet werden Kenntnisse im

Vergaberecht insbesondere VOB einschließlich Rechtsprechung, inhaltliche Kenntnisse der Gesetze SächsStrG, FStrG, Baurecht, BGB, HOAI, DV-Kenntnisse für die Angebots- und Auftragsbearbeitung (AVA) sowie im Umgang mit Standardsoftware, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, begriffliches Denken, Belastbarkeit, Arbeitsorganisation und Wirtschaftlichkeit. Die Vollzeitstelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 11 bewertet. Die Stelle ist ab dem 1. Oktober 2011 bis zum Ende der Elternzeit zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 29. Juli 2011

■ Jobcenter Dresden im Geschäftsbereich Soziales

Sachbearbeiter/-in Bearbeitungsservice im Bereich SGB II

Chiffre: JD110701

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Anträge und Bearbeitungsvorgänge sichten und entsprechend verteilen (ggf. Erteilung Bearbeitungshinweis)

■ schwierige Antragsbearbeitung sowie sonstige schwierige Bearbeitungsvorgänge im Vollzug von leistungrechtlichen Entscheidungen des persönlichen Ansprechpartners/Fallmanagers (z.B. schwierige Fallgestaltung im Hinblick auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Anspruchsübergänge, Schadensersatzansprüche, Rücknahmeentscheidungen, Pfändungen, Aufrechnungen ...)

■ Abhilfebescheide und Stellungnahmen im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung sowie bei Sozialgerichtsverfahren

■ Auskünfte in Leistungsanlässen von besonderer Schwierigkeit

■ Terminüberwachung, Wiederholungen

Vorausgesetzt wird ein Abschluss mit Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA) bzw. ein AII-Lehrgang.

Erwartet werden mehrjährige Berufserfahrung im Bearbeitungsservice SGB II und anwendungsfähige Rechtskenntnisse SGB II, SGB III und SGB X, Fachkenntnisse KLR und Controlling, betriebswirtschaftliche

Kenntnisse, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Entscheidungsfähigkeit und Dienstleistungsorientierung. Die Vollzeitstelle ist nach TVöD, mit Entgeltgruppe E 9 bewertet.

Sachbearbeiter/-in Einkommensermittlung Selbstständige

Chiffre: JD110702

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ selbstständige und abschließende Prüfung der Ausgaben und Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit

■ selbstständige und abschließende Bewertung und Entscheidung über die Anerkennung der notwendigen und tatsächlichen Ausgaben

■ Feststellung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit nach der ALG II Verordnung vom 17. Dezember 2008

■ fachliche Beratung/Hilfestellung und Übergabe der Unterlagen zur Einkommensanrechnung an Leistungsteams

■ eigenverantwortliche und selbstständige Erstellung von Gutachten

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Stadtrat Dresden

sucht zum 1. Oktober 2011

eine Assistentin / einen Assistenten der Fraktionsgeschäftsführung.

Die Fraktion, drittstärkste Kraft im Dresdner Stadtrat, besteht aus elf StadträtInnen sowie drei MitarbeiterInnen.

Das Aufgabengebiet umfasst unterstützende und dienstleistende Tätigkeiten im Management des Fraktionsgeschäftsganges, bei der Büroorganisation, der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion sowie themenbezogene Mitarbeit bei Stadtratsaufgaben.

Anforderungen

Erwartet werden solide Kenntnisse und Erfahrungen in Verwaltungsabläufen und Büroorganisation. Unabdingbar sind ein versierter Umgang mit Bürotechnik und ausgezeichnete EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, contentmanagement). Erfahrungen mit (Dresdner) Kommunalpolitik und politisches Grundverständnis sind ausdrücklich erwünscht.

Gefragt sind ferner die Fähigkeit zu Kooperation und Kommunikation sowie Selbstständigkeit und Engagement. Absolute Zuverlässigkeit sowie strukturiertes und konzeptionelles Arbeiten sind Einstellungsbedingungen.

Identifikation mit bündnisgrüner und bürgerbewegter Politik wird vorausgesetzt.

Die Stelle ist nach TVöD mit der Entgeltgruppe 8 bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20–25 Stunden. Die Bereitschaft, auch abends zu arbeiten, sollte vorhanden sein.

Die Stelle ist ab dem 1. Oktober 2011 zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 1. September 2011

Die Bewerbung mit vollständigen Bewerbungsunterlagen ist schriftlich zu richten an

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Dr. Susanne Lerm
PF 120020
01001 Dresden
E-Mail: gruene-fraktion@dresden.de
www.gruene-fraktion-dresden.de

Stellenausschreibung

BürgerBündnis/Freie Bürger Fraktion im Dresdner Stadtrat Fraktionsassistent/-in

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Organisation eines reibungslosen Büroalltags
 - Erledigung allgemeiner Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten, Telefondienst, Führung von Schriftverkehr nach Vorgabe
 - Postbearbeitung, Ablage, Archivierung
 - Raum-, Technik-, Büropflege, Bedarfsermittlung und Beschaffung
 - Einordnung von Terminpost, Terminkontrolle
 - Erfassung von Stadtratsbeschlüssen/Beschlusskontrolle, Überwachung der Einhaltung von Fristen
 - technisch-organisatorische Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
 - Assistenz bei der Aufbereitung von Unterlagen für Sitzungen
 - Protokollführung und Protokollkontrolle
 - Pflege von Datenbanken, Pflege des Internetauftritts, Presserecherchen nach Auftrag
 - Rechnungsbearbeitung, regelmäßige Ermittlung des Soll-Ist-Standes
- Selbstständige Bearbeitung von Sachvorgängen, wie:
 - Wahrnehmung und selbstständige Lösung von organisatorischen Grundsatzaufgaben im Auftrag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - selbstständige Recherche, Informationsbeschaffung und inhaltliche Aufbereitung von Sachvorgängen
 - Ansprechpartner/in für Bürgeranliegen, Bearbeitung und Weiterleitung von Anfragen

Voraussetzung ist eine Ausbildung an einer Berufsschule bzw. Berufsfachschule. Verwaltungsfachangestellte/r, FA/Kaufleute für Bürokommunikation

Erwartet wird die Bereitschaft zur selbstständigen Aneignung allgemeiner Kenntnisse zur parlamentarischen Arbeit des Dresdner Stadtrates. Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit sowie hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung und eine gute Zusammenarbeit mit allen Stadträten der Fraktion.

Die Teilzeitstelle ist nach TVöD, mit Entgeltgruppe E9 bewertet.

Bewerbungsfrist: 12. August 2011

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:
BürgerBündnis/ Freie Bürger Fraktion · z. H. Frau Corinna Jordan
Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden

zur Ausgabenüberschussrechnung bzw. über Geschäftsprognose und Weitergabe mit Entscheidungsvorschlag, Lösungsvorschlägen zur Erstellung einer Eingliederungsvereinbarung durch den AV bzw. FM, bzw. Empfehlung zur Weiterleitung an Maßnahmen über Dritte zur Existenzbewertung und -begleitung

■ Entwicklung von Standards zu verwaltungseinheitlichen Regelungen, ständiges Einholen von bundeseinheitlichen Vorschriften und Beachtung von Rechtsprechungen

■ Zusammenarbeit mit Leistungsteams sowie Integrationsteams und bei Bedarf Mitwirkung bei gemeinsamen Beratungsgesprächen mit den Kunden

■ Stellungnahmen im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung sowie bei Sozialgerichtsverfahren

■ Auskünfte in Leistungsangelegenheiten im Zusammenhang mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

■ Terminüberwachung, Wiedervorlagen, Weiterbildung
Vorausgesetzt wird ein Abschluss mit Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni) oder Fachwirt (VWA, BA).

Erwartet werden vertiefte Kenntnisse in Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Buchführung und Kalkulation, mehrjährige Berufserfahrung im Bearbeitungsservice Bereich SGBII, Kenntnisse im ALG II i. V. m. anwendungsfähigen Grundkenntnissen SGB II und SGB III sowie SGB I u. X, betriebswirtschaftliches und kalkulatorisches Denken, Fachkenntnisse in der Kosten-Leistungs-Rechnung, Controlling, Kenntnisse im Verwaltungsrecht, Grundkenntnisse IT-Fachanwendungen (A2LL, VerBIS), MS Office, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Arbeitsorganisation und Wirtschaftlichkeit.

Die zwei Vollzeitstellen sind mit Besoldungsgruppe A 10 und nach TVöD mit Entgeltgruppe E 9 bewertet. Eine Stelle ist als Elternzeitvertretung zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 27. Juli 2011

Fachassistent/-in Eingangszone
Chiffre: JD110703

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ Empfang und Weiterleiten der Kunden/-innen an die zuständigen Stellen

■ Klärung allgemeiner vermittlung- und leistungsrechtlicher sowie beraterischer Anliegen und deren Bearbeitung (ohne Akte)

■ Termine vereinbaren

■ Unterstützung, Vermittlung und Leistung

■ Auszahlung der Leistungen von Anträgen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung sowie Mobilität

■ Erfassung und Aktualisierung Bewerberangebot

■ Erledigung von Fachaufgaben
Vorausgesetzt wird eine Ausbildung an einer Berufsschule bzw. Berufsfachschule, der Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/-r, FA/Kaufleute für Bürokommunikation bzw. der AI-Lehrgang.

Erwartet werden anwendungsfähige Rechtskenntnisse SGB II, SGB III und SGB X und der angrenzenden Rechtsvorschriften, mehrjährige Berufserfahrung im SGBII im Bereich Eingangszone, Grundkenntnisse aller zur Aufgabenerfüllung notwendigen Gesetzmäßigkeiten, Verordnungen, Anweisungen, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Entscheidungsfähigkeit und Dienstleistungsorientierung.

Die Vollzeitstelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 5 bewertet.

Bewerbungsfrist: 5. August 2011

■ **Museen der Stadt Dresden im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Geschäftsbereich Kultur**

Museumspädagogin / Museumspädagoge in der Städtischen Galerie Dresden
Chiffre: 41110703

Die Städtische Galerie Dresden besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines Mitarbeiterin/s Museumspädagogik.

Ein zielorientiert arbeitendes Team erwartet:

■ die Fähigkeit zur konzeptionellen Entwicklung museumspädagogischer Angebote, Projekte etc. für den Bereich Kunstgeschichte und Kunstpädagogik

■ die Modifizierung bestehender Konzepte und die Entwicklung von fachübergreifenden und lehr-

planorientierten Fortbildungen für Lehrer, Erzieher und Multiplikatoren

■ die Vorbereitung und Durchführung von Programmen, Führungen und Veranstaltungen in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung

■ Flexibilität und Koordinationsfähigkeit im Umgang mit den verschiedenen Museumsabteilungen
Die Städtische Galerie Dresden gehört zum Verbund „Museen der Stadt Dresden“, zu dem darüber hinaus das Stadtmuseum Dresden, die Technischen Sammlungen Dresden, das Kügelgenhaus – Museum der Dresdner Romantik, das Carl-Maria-von-Weber-Museum, das Kraszewski-Museum, das Heimat- und Palitzsch-Museum Prohlis und das Schillerhäuschen gehören. Den verschiedenen Sammlungsschwerpunkten entsprechend, bieten die Museen ein vielfältiges Ausstellungs- und Veranstaltungsangebot.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), in den Fachrichtungen Kunstgeschichte, Pädagogik oder vergleichbare Qualifikationen.

Erwartet werden umfassende Kenntnisse der neueren Kunstgeschichte, Fähigkeit der Wissensvermittlung nach pädagogischen Grundsätzen, Kommunikationsfähigkeit, Empathie, Geschick im Umgang mit Präsentationstechnik, sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift sowie Belastbarkeit.

Die Stelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 9 bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Museumspädagogin / Museumspädagoge im Stadtmuseum Dresden
Chiffre: 41110704

Das Stadtmuseum Dresden besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines Mitarbeiterin/s Museumspädagogik.

Ein zielorientiert arbeitendes Team erwartet:

■ die Fähigkeit zur konzeptionellen Entwicklung museumspädagogischer Angebote, Projekte etc. für den Bereich Stadtgeschichte und Kulturgeschichte

■ die Modifizierung bestehender Konzepte und die Entwicklung von fachübergreifenden und lehrplanorientierten Fortbildungen für Lehrer, Erzieher und Multiplikatoren

■ die Vorbereitung und Durchführung von Programmen, Führungen und Veranstaltungen in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung

■ Flexibilität und Koordinationsfähigkeit im Umgang mit den verschiedenen Museumsabteilungen

Das Stadtmuseum Dresden gehört zum Verbund „Museen der Stadt Dresden“, zu dem darüber hinaus die Städtische Galerie Dresden, die Technischen Sammlungen Dresden, das Kügelgenhaus – Museum der Dresdner Romantik, das Carl-Maria-von-Weber-Museum, das Kraszewski-Museum, das Heimat- und Palitzsch-Museum Prohlis und das Schillerhäuschen gehören. Den verschiedenen Sammlungsschwerpunkten entsprechend, bieten die Museen ein vielfältiges Ausstellungs- und Veranstaltungsangebot.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), in den Fachrichtungen Geschichte, Kulturwissenschaft, Pädagogik oder vergleichbare Qualifikationen.

Erwartet werden umfassende Kenntnisse der Stadt- und Kulturgeschichte, Fähigkeit der Wissensvermittlung nach pädagogischen Grundsätzen, Kommunikationsfähigkeit, Empathie, Geschick im Umgang mit Präsentationstechnik, sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift sowie Belastbarkeit.

Die Stelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 9 bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 5. August 2011

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 120020, 01001 Dresden.

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Suchen Sie Spannung?



www.dresden.de/kultur



AMTLICHE
BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen und Wegen nach § 6 SächsStrG

■ Allgemeinverfügung Nr. W 16/2011

Der neue Abschnitt der Joseph-Keilberth-Straße von der Straße „Alter Postweg“ bis zur Elfride-Trötschel-Straße einschließlich der drei nach Süden und der einen nach Norden abzweigenden Sackgassen auf dem Flurstück Nr. 409/34 und einem Teil des Flurstücks Nr. 409/33 der Gemarkung Dresden-Nickern wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als Ortsstraße gewidmet. Diese gemäß Bebauungsplan Nr. 35.2 Dresden-Nickern Nr. 2, ehemaliges Kasernengelände neu hergestellte Straße dient der verkehrlichen Erschließung eines neu angelegten Wohngebietes.

■ Allgemeinverfügung Nr. W 17/2011

Die Elfride-Trötschel-Straße von der Joseph-Keilberth-Straße bis zur Heinz-Bongartz-Straße einschließlich der nach Westen abzweigenden Sackgasse auf dem Flurstück Nr. 409/36 der Gemarkung Dresden-Nickern wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als Ortsstraße gewidmet. Diese gemäß Bebauungsplan Nr. 35.2 Dresden-Nickern Nr. 2, ehemaliges Kasernengelände neu hergestellte Straße dient der verkehrlichen Erschließung eines neu angelegten Wohngebietes.

■ Allgemeinverfügung Nr. W 18/2011

Der neue Abschnitt der Sportplatzstraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis zum Ende der neuen Straße einschließlich der Wendeanlage auf den Flurstücken Nr. 458/8 und 458/22 sowie auf einem Teil des Flurstücks Nr. 459/3 der Gemarkung Dresden-Niedersedlitz wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als Ortsstraße gewidmet. Diese gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 611 Dresden-Niedersedlitz Nr. 4, Friedrich-Ebert-Straße/Sportplatzstraße neu hergestellte Straße dient der Verkehrserschließung eines neuen Wohngebietes.

■ Allgemeinverfügung Nr. W 19/2011

Der unbenannte Gehweg an der Westseite der Straßenbahngleistrasse von der Friedrichstraße bis zur Magdeburger Straße auf Teilen der Flurstücke Nr. 385/3 und 430/4 der Gemarkung Dresden-Friedrichstadt wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als beschränkt öffentlicher Weg dem

öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Der bezeichnete selbstständige Gehweg dient gemäß Baumaßnahme der DVB AG der fußläufigen Verbindung der Friedrichstraße mit der Magdeburger Straße.

■ Allgemeinverfügung Nr. W 20/2011

Der neue Gehweg in Verlängerung der Straße Zur Messe bis zur Straßenbahngleisschleife Messe/Ostragehege auf einem Teil des Flurstücks Nr. 417/52 der Gemarkung Dresden-Friedrichstadt wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als beschränkt öffentlicher Weg dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Dieser im Rahmen der Straßenbahnanbindung Messe/Ostragehege neu hergestellte selbstständige Gehweg

dient der fußläufigen Verbindung des Messegeländes mit der Straßenbahnhaltestelle.

■ Allgemeinverfügung Nr. W 21/2011

Der neu hergestellte Verbindungsweg zwischen linksseitigem Elberadwanderweg (ÖRW 7 – Friedrichstadt) und Schlachthofstraße auf einem Teil des Flurstücks Nr. 405/10 der Gemarkung Dresden-Friedrichstadt wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) mit Wirkung vom auf die Bekanntgabe folgenden Tag als beschränkt öffentlicher Weg dem öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet. Dieser gemeinsame Geh- und Radweg östlich der Schlachthofstraße in Höhe des Alberthafens, beidseitig angeschlossen an die Zufahrtsstraße auf dem Flurstück Nr. 405/12 der Gemarkung Dresden-Friedrichstadt, soll der Rad- und Fußwegführung um ein geschlossenes Tor dienen. Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht für die oben aufgeführten Straßen und Wege ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

Die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der gewidmeten Straßenflächen liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, im Bürohaus Pirnaisches Tor, St. Petersburger Straße 9, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen jede einzelne dieser Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

DRESDEN
FERNSEHEN

...näher dran!

Wir suchen die
Winter-Wetter-fee!

Jetzt bewerben!

www.dresden-fernsehen.de/wetterfee

Fernsehen in Dresden GmbH, Schandauer Straße 64, 01277 Dresden
Telefon: 0351 / 315 40 70 Mail: fernsehen@dresden-fernsehen.de

Mit freundlicher Unterstützung der

MGS
MOTOR GRUPPE SACHSEN

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung,

Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) sind vom Eigentümer und/oder Verursacher **bis zum 25. Juli 2011, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziff. 1 genannten Termin nicht

erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziff. 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 22. Juli 2011 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburg

ger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135 während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter (03 51) 4 88 17 72 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Öffentliche Bekanntmachung der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Dresden

Zur Aussonderung eines Dienstkraftfahrzeuges

vom 21. Juli 2011

Aus dem Fahrzeugbestand der HTW Dresden, Friedrich List Platz 1 wird das nachfolgend genannte Dienstfahrzeug ausgesondert:
PKW, VW Transporter
Kombi geschlossen, T4 2,5 D,
Baujahr: 1998,
Laufleistung:
ca. 310 000 Kilometer,
Technische Daten:
Dieselmotor, 2461 ccm, 75 kW,
Nächste HU/AU: 04/2013,

Umweltplakette: keine,
Vorschaden: reparierter Schaden
allgemeiner Zustand: ausreichend.

Gemäß § 63 in Verbindung mit § 61 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), einschließlich der Änderung vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) wird das Dienstkraftfahrzeug

an eine interessierte öffentliche Einrichtung zur weiteren Nutzung abgegeben. Bei mehreren Interessenten entscheidet das Los.

Selbstabholung ist nötig. Interessenten wenden sich bitte schriftlich bis zum 22. August 2011 an die
HTW Dresden
Fakultät Landbau/Landespflege
Friedrich List Platz 1
01069 Dresden.

Für Rückfragen steht Ihnen an der HTW Dresden, Fakultät Landbau/Landespflege, Herr Haedicke, Telefon: (03 51) 4 62 25 12, zur Verfügung.

Dresden, 21. Juli 2011

HTW Dresden
Prof. Schmidtke
Dekan Landbau/Landespflege

Suchen Sie doch, was Sie wollen!

www.dresden.de/stadtplan

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6005 Dresden-Räcknitz Fraunhofer IVI-Testoval

– Aufstellungsbeschluss –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2011 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch mit Beschluss zu V1093/11 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6005, Dresden-Räcknitz, Fraunhofer IVI-Testoval, beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Errichtung eines speziell auf die Belange der Elektromobilität ausgelegten Testovals in Institutsnähe zum Gegenstand. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6005, Dresden-Räcknitz, Fraunhofer IVI-Testoval, wird begrenzt durch

■ im Norden – die südliche Flur-

stücksgrenze des Flurstücks 75/7 der Gemarkung Räcknitz, an der Ostfassade des Gebäudes Zeunerstraße 38 beginnend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 75/7, dann weiterführend in einer Verbindungslinie zwischen diesem Eckpunkt und dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 88/4 der Gemarkung Räcknitz,

■ im Osten – die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 89/1 der Gemarkung Räcknitz, ab dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 88/4 der Gemarkung Räcknitz auf einer Länge von 95 m in südlicher Richtung,

■ im Süden – eine Verbindungslinie zwischen dem eben beschriebenen südöstlichen Endpunkt auf der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 89/1 der Gemarkung Räcknitz und einer um

12 m nach Süden vorgenommenen Verlängerung der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 89/2 der Gemarkung Räcknitz,

■ im Westen – die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 89/2 der Gemarkung Räcknitz einschließlich der nach Süden vorgenommenen Verlängerung dieser Flurstücksgrenze um 12 m sowie einen Teil der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 82/10 bis in Höhe der Ostfassade des Gebäudes Zeunerstraße 38.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 82/10 und 89/1 der Gemarkung Räcknitz.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung

im Maßstab 1 : 1000.

Dresden, 13. Juli 2011

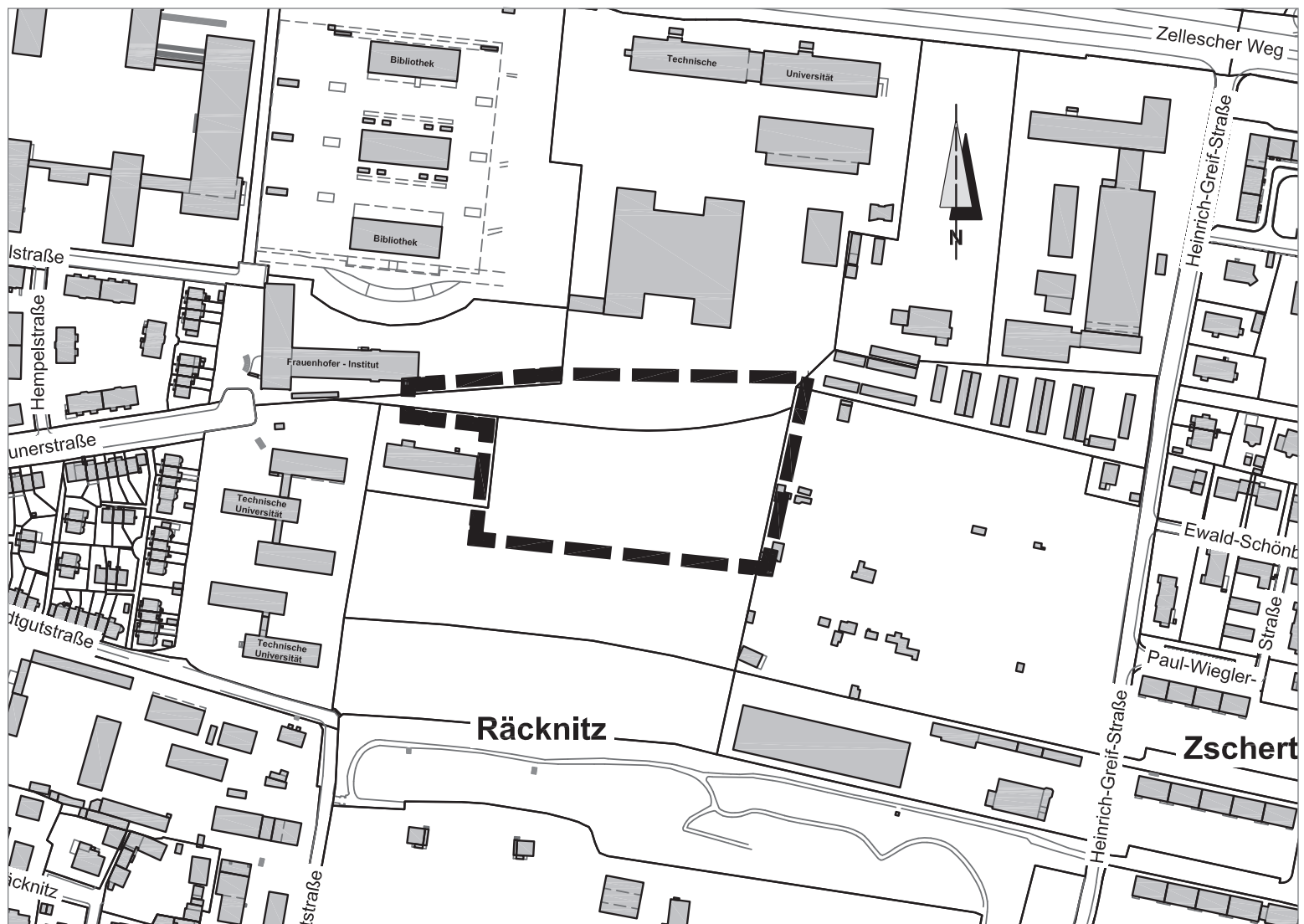
Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6005 Dresden-Räcknitz Fraunhofer IVI-Testoval

Übersichtsplan

— Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

(Aufstellungsbeschluss vom 06.07.2011)



Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden, Untere Forstbehörde

Zur Ausweisung eines Reitweges in der Gemarkung Hellerberge

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (ReitwegeVO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 450) erlässt die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft,

Untere Forstbehörde, folgende Verfügung:

Im Gebiet der Gemarkung Hellerberge wird ein Reitweg zur Ergänzung eines bestehenden Reitweges als Rundreitweg auf dem Dresdner Heller ausgewiesen.

Das Reitwegeprojekt wurde am 29. April 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Wegeführung des Reitweges
Anbindung bestehender Reitweg von Kreuzung Königsbrücker Straße 100 m auf Moritzburger Weg in Richtung Hellerau, Wegeabzweig auf Waldweg nach Südwest (links); nach 50 m Abzweig auf Schnei-

se nach Süd (links); ca. 350 m die Schneise weiter folgend; vor Straßenbahnschleife nach rechts abbiegend und diese umförend; nach ca. 200 m nach Nordwest (rechts) auf Waldweg abbiegen; nach ca. 100 m nach West (links) abbiegen; nach 250 m nach Nordwest abbiegen (rechts); ca. 1500 m auf Schneise bleibend und auf Augustusweg (ausgewiesener Reitweg) einmündend.

Folgende Flurstücke sind betroffen: Gemarkung Hellerberge Flurstücke 22/12; 22/10 (Rand Gleisschleife); 23/3; 111; 14/4; 14/2; 14/3; 10/12; 10/11.

Die Karte mit dem Reitwegeverlauf und die Begründung für die Entscheidung können bei der ausweisenden Behörde eingesehen werden (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Untere Forstbehörde, PF 12 00 20 01001 Dresden einzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6004 Dresden-Prohlis Ansiedlung SELGROS

– Aufstellungsbeschluss –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2011 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch mit Beschluss zu V1102/11 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Be-

bauungsplanes mit der Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6004, Dresden-Prohlis, Ansiedlung SELGROS, beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Errichtung eines

Großhandelszentrums zum Gegenstand.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6004, Dresden-Prohlis, Ansiedlung SELGROS, wird begrenzt durch

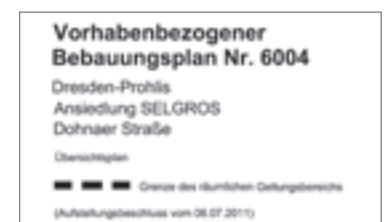
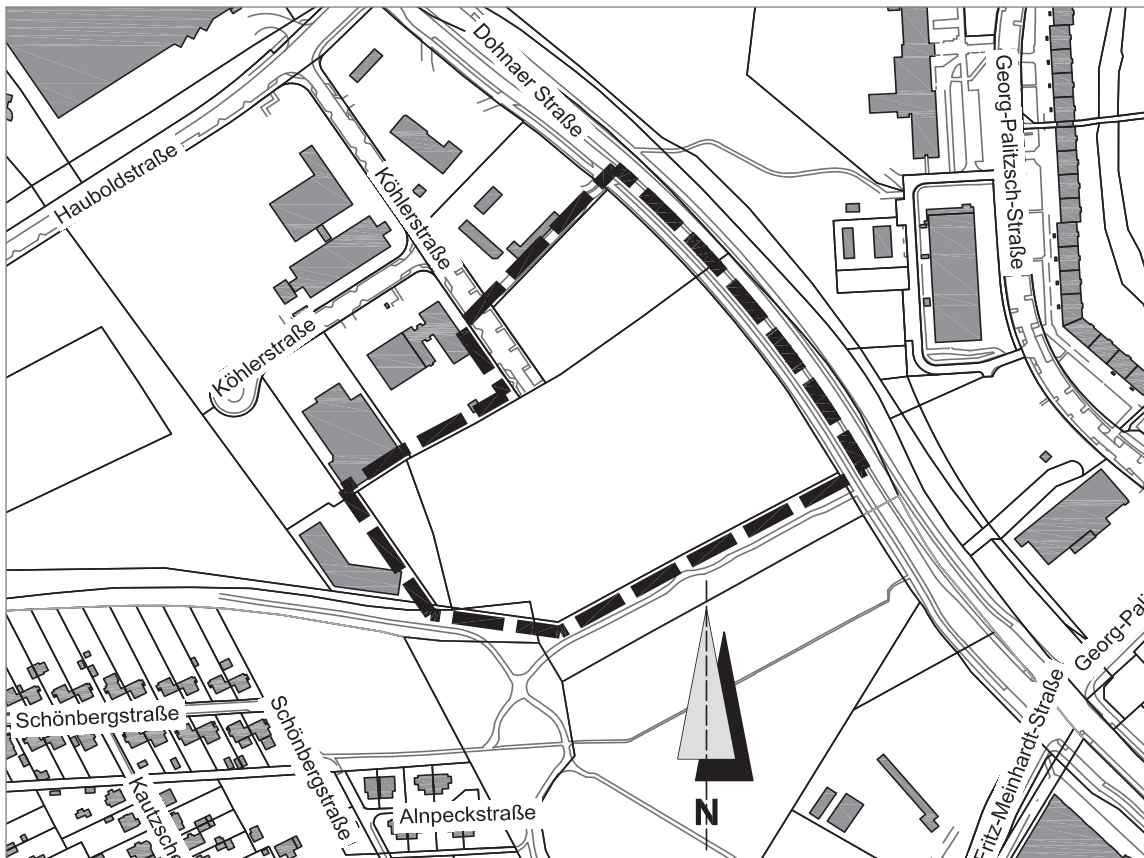
- im Nordosten – die Fahrhahnrücklage der Dohnaer Straße,
- im Südosten – die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 142/3, 170/3, 142/4 und 138/4,
- im Südwesten – die östliche Grenze des Flurstückes 138/18,
- im Nordwesten – die südlichen Grenzen der Flurstücke 138/11, 138/7 und 138/20 einschließlich deren geradliniger Verlängerung.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 138/12, 138/21, 142/1 und 170/4 sowie Teile der Flurstücke 138/14, 138/17 und 142/2 der Gemarkung Prohlis.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1 : 1000.

Dresden, 13. Juli 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6003 Dresden-Neustadt Einkaufs- und Geschäftshaus am Albertplatz

– Aufstellungsbeschluss –

– Durchführung eines beschleunigten Verfahrens –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2011 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V1064/11 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6003, Dresden-Neustadt, Einkaufs- und Geschäftshaus am Albertplatz, beschlossen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen folgende Ziele angestrebt werden:

■ Revitalisierung einer innerstädtischen Brachfläche und Sanierung des Einzeldenkmals Antonstraße 2 a (Hochhaus)

■ Errichtung eines Einkaufsmarktes

■ Herstellung einer städtebaulich attraktiven Verbindung zwischen Albertplatz und Bahnhof Neustadt bis zur Äußeren Neustadt und

zentralen Eingangsbereichen an der Antonstraße und der Königsbrücker Straße.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung, demzufolge soll er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes, ohne Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ohne Umwelterklärung aufgestellt werden.

Im Bebauungsplan soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 m² festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt 20 000 m² (§ 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird nicht

erreicht. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

Die Errichtung von großflächigem Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von 4 500 m² unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 3 Absatz 1 und Anlage 1, Nr. 18.8. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVP durchzuführen. Die überschlägige Prüfung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes sowie der Betroffenheit von Schutzgütern führte zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die durch die Planung berührten Umweltbelange können im Bebauungsplanverfahren einer Klärung zugeführt werden. Mögliche Konflikte können durch entsprechende Festsetzungen

im Bebauungsplan bzw. Regelungen im Durchführungsvertrag bewältigt werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6003, Dresden-Neustadt, Einkaufs- und Geschäftshaus am Albertplatz wird begrenzt:

■ im Norden durch die jeweils nördliche Grenze der Flurstücke 788/3, 788/5 und 788/6 der Gemarkung Dresden Neustadt

■ im Osten durch den westlichen Straßenbord der Königsbrücker Straße (Teil des Flurstückes 2446/5 der Gemarkung Dresden Neustadt)

■ im Süden durch den nördlichen Straßenbord der Antonstraße (Teile der Flurstücke 2527/4, 2886 und 2890) sowie der südlichen Grenze des Flurstückes 792/2 der Gemarkung Dresden Neustadt und

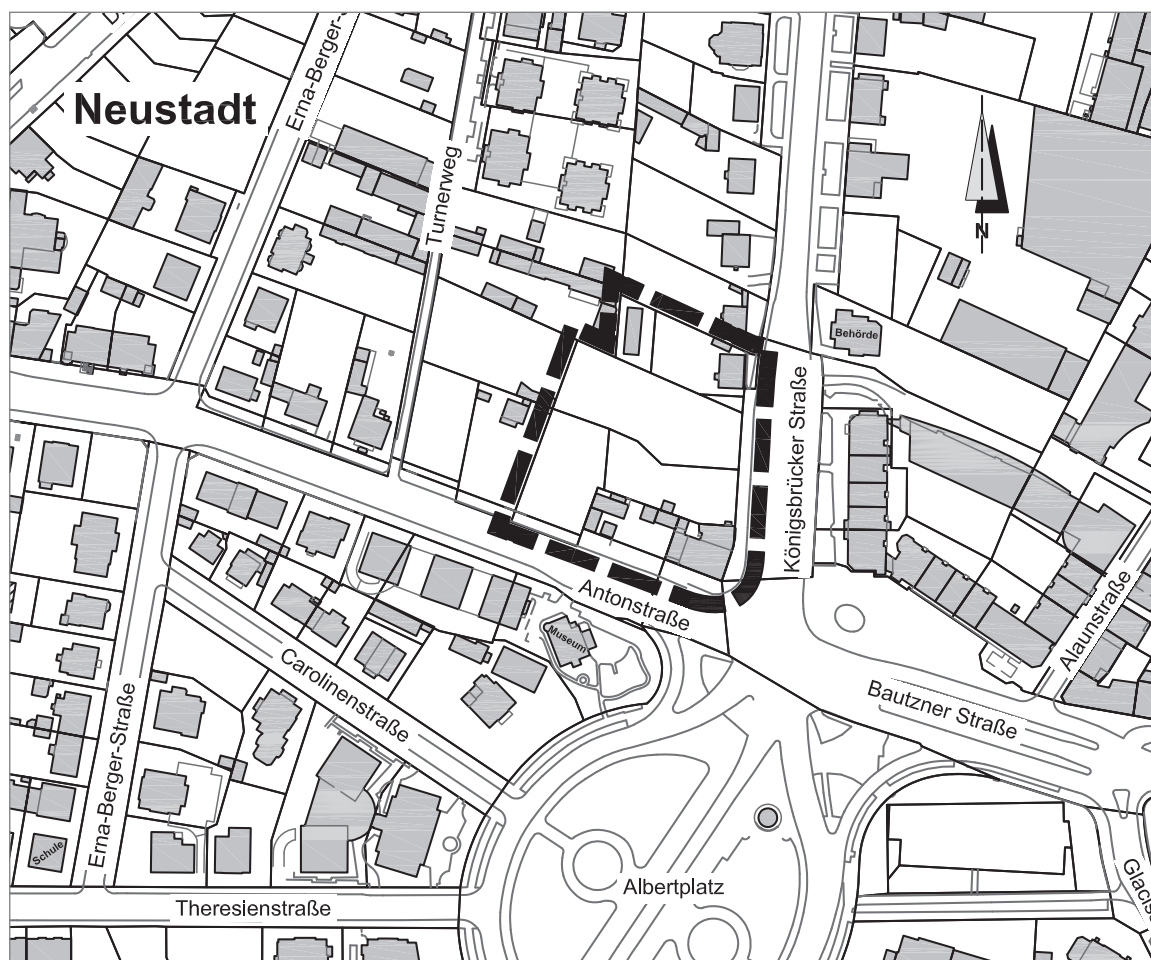
■ im Westen durch die jeweils westliche Grenze der Flurstücke 792/2, 792/1, 790 c und 788/3 sowie der nördlichen Grenze des Flurstückes 790 c bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 788/3 der Gemarkung Dresden Neustadt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 788/3, 788/4, 788/5, 788/6, 790 a, 790 c, 791, 791 a, 792/1, 792/2 sowie Teile der Flurstücke 2446/5, 2527/4, 2886 und 2890 der Gemarkung Dresden Neustadt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1 : 500.

Dresden, 13. Juli 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 6003**
Dresden-Neustadt
Einkaufs- und Geschäftshaus am Albertplatz:
Übersichtsplan
--- Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches
(Aufstellungsbeschluss vom 06.07.2011)

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 682 Dresden-Pieschen Einkaufszentrum Großenhainer Straße

- Änderung des Geltungsbereiches –
- Durchführung eines beschleunigten Verfahrens –
- Öffentliche Auslegung –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2008 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V2226-SB65-08 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 682, Dresden-Pieschen, Einkaufszentrum Großenhainer Straße, beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung bzw. der Nachverdichtung von Flächen, demzufolge wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde in Anwendung von § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Sofern

keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und sich auch innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Im Amtsblatt 51-52/2010 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung. Die Unterlagen haben entsprechend § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB vom 10. Januar bis einschließlich 24. Januar 2011 zur Einsicht in der Stadtverwaltung Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal I/13), Dr.-Külz-Ring, 01067 Dresden, öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnten Äußerungen vorgebracht werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 29. Juni 2011 mit Beschluss zu V1131/11 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V.

m. § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit maximal 3800 m² geschaffen werden.

Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 682 liegt mit seiner Begründung vom **1. August bis einschließlich 1. September 2011 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal I/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden**, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr,
Mittwoch geschlossen.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs-

planes zu nehmen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4331 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen.

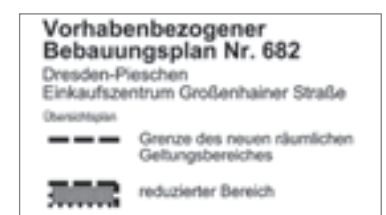
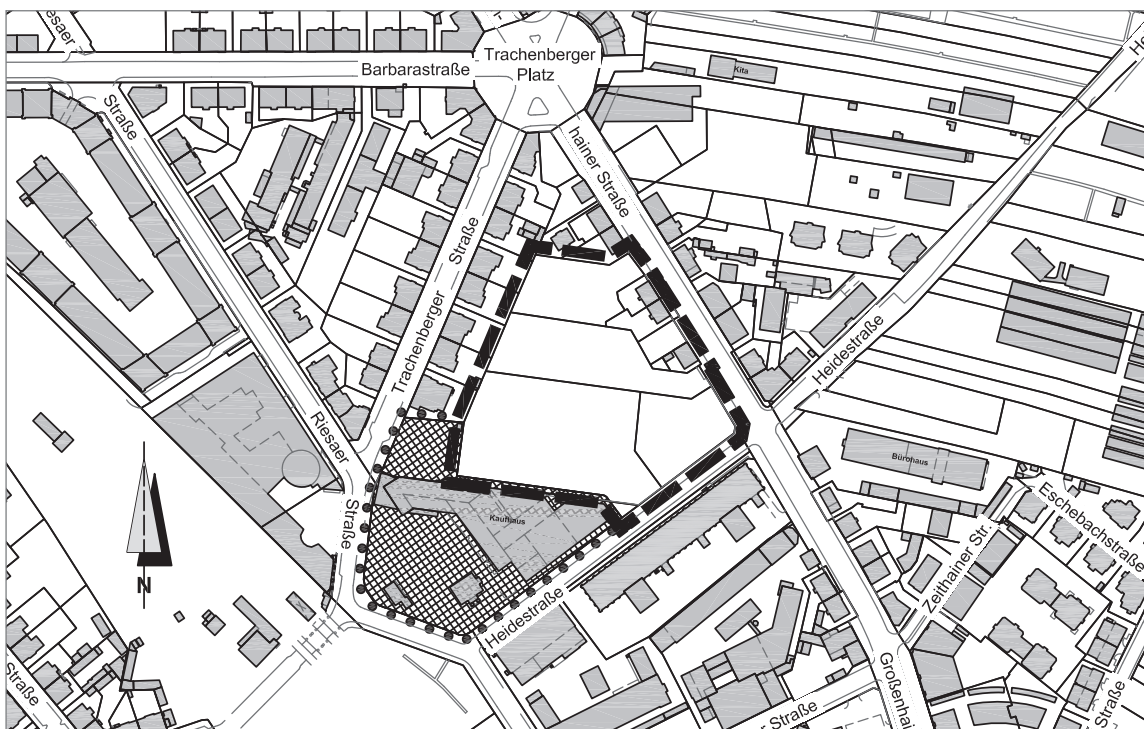
Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 11. Juli 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 682 im Ortsamt Pieschen, 1. Obergeschoss, Zimmer 101, Bürgerstraße 63, 01127 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich. Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ offenlagen einsehbar.



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 665 Dresden-Gruna Fraunhofer Institutszentrum

- Änderung des Geltungsbereiches –
- Durchführung eines beschleunigten Verfahrens –
- Öffentliche Auslegung –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 3. Februar 2010 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V0303/09 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 665, Dresden-Gruna, Fraunhofer Institutszentrum, beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung, demzufolge wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne der Angabe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll eine zulässige Grundfläche von insgesamt ca. 7500 m² festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt 20 000 m² (§ 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird nicht erreicht. Durch den Bebau-

ungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde am 25. Mai 2009 der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vorgestellt und erörtert und hat in der Fassung vom September 2010 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 15. November bis einschließlich 16. Dezember 2010 in der Stadtverwaltung Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal I/13), Dr.-Külz-Ring, 01067 Dresden, öffentlich ausgelegt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 29. Juni 2011 mit Beschluss zu V1116/11 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Schaffung von Erweiterungsflächen für das vorhandene Fraunhofer Institutszentrum Winterbergstraße 28, die Realisierung einer kleinteiligen Bebauungsstruktur sowie die verkehrliche Erschließung des Forschungscampus zum Gegenstand.

Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 665 liegt mit seiner Begründung vom **1. August bis einschließlich 1. September 2011 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal I/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden**, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr,
Mittwoch geschlossen.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu nehmen, sich über die

allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4313 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen.

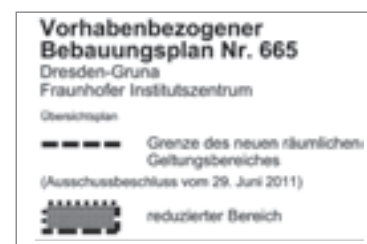
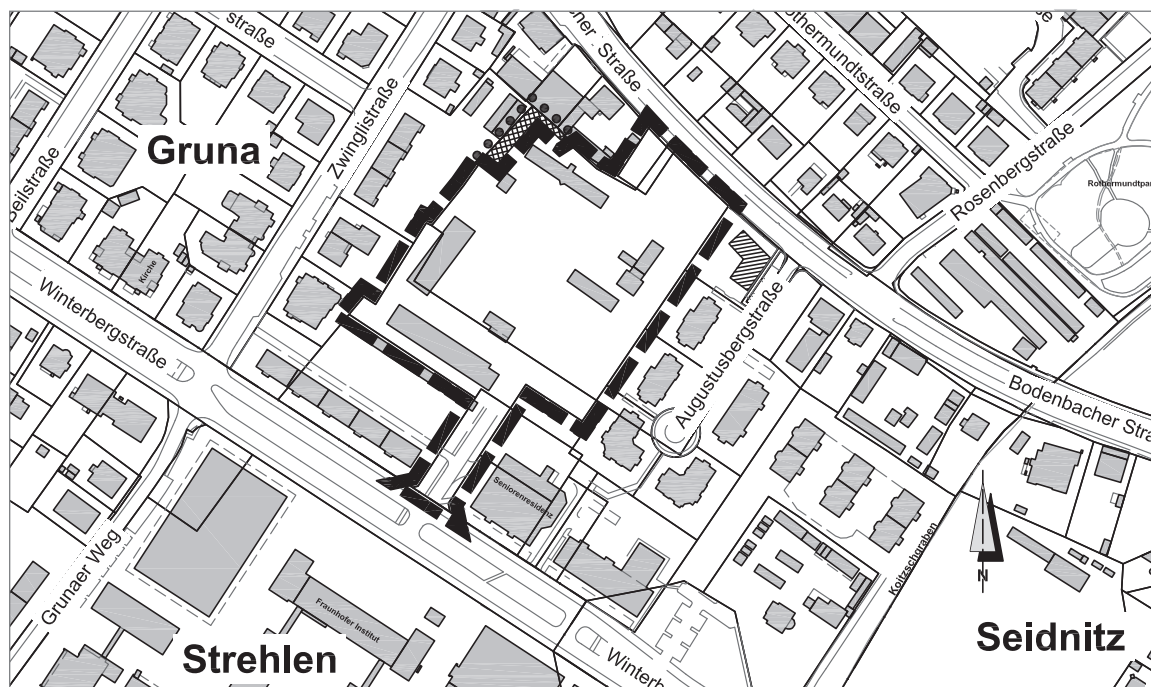
Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 11. Juli 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 665 im Ortsamt Blasewitz, 1. OG, Zimmer 021, Naumannstraße 5, 01309 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich. Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ offenlagen einsehbar.



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 523.1 Dresden-Laubegast Wohnpark Solitude

- Aufstellungsbeschluss –
- Durchführung eines vereinfachten Verfahrens –
- Öffentliche Auslegung –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2011 mit Beschluss zu V1113/11 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 523.1, Dresden-Laubegast, Wohnpark Solitude, nach § 1 Absatz 8 i. V. m. § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Änderungsverfahren beschlossen.

Des Weiteren hat der Ausschuss beschlossen, die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 Absatz 1 BauGB durchzuführen und in Anwendung von § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abzusehen. Gleichzeitig hat der Ausschuss den Entwurf der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 Absatz 2 Nr.

2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Absatz 3 BauGB von einer Umweltprüfung (§ 2 Absatz 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2 a BauGB) und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Absatz 4 BauGB) abgesehen wird.

Mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 523 wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet als attraktiven Einfamilienhausstandort zu entwickeln. Durch die Verringerung der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück wird die Bebauungsdichte reduziert und der Anteil an Grün- und Freiflächen erhöht.

Der Bereich der 1. vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1000.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 523.1, Dresden-Laubegast, Wohnpark Solitude, liegt mit seiner Begründung **vom 1. August bis einschließlich 1. September 2011 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden**, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr,
Mittwoch geschlossen.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Mög-

lichkeit, Einsicht in den Entwurf der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center (WTC), Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4317 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen.

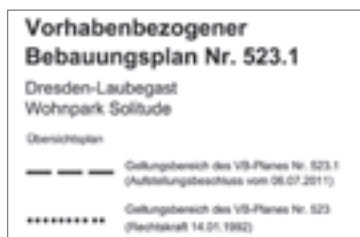
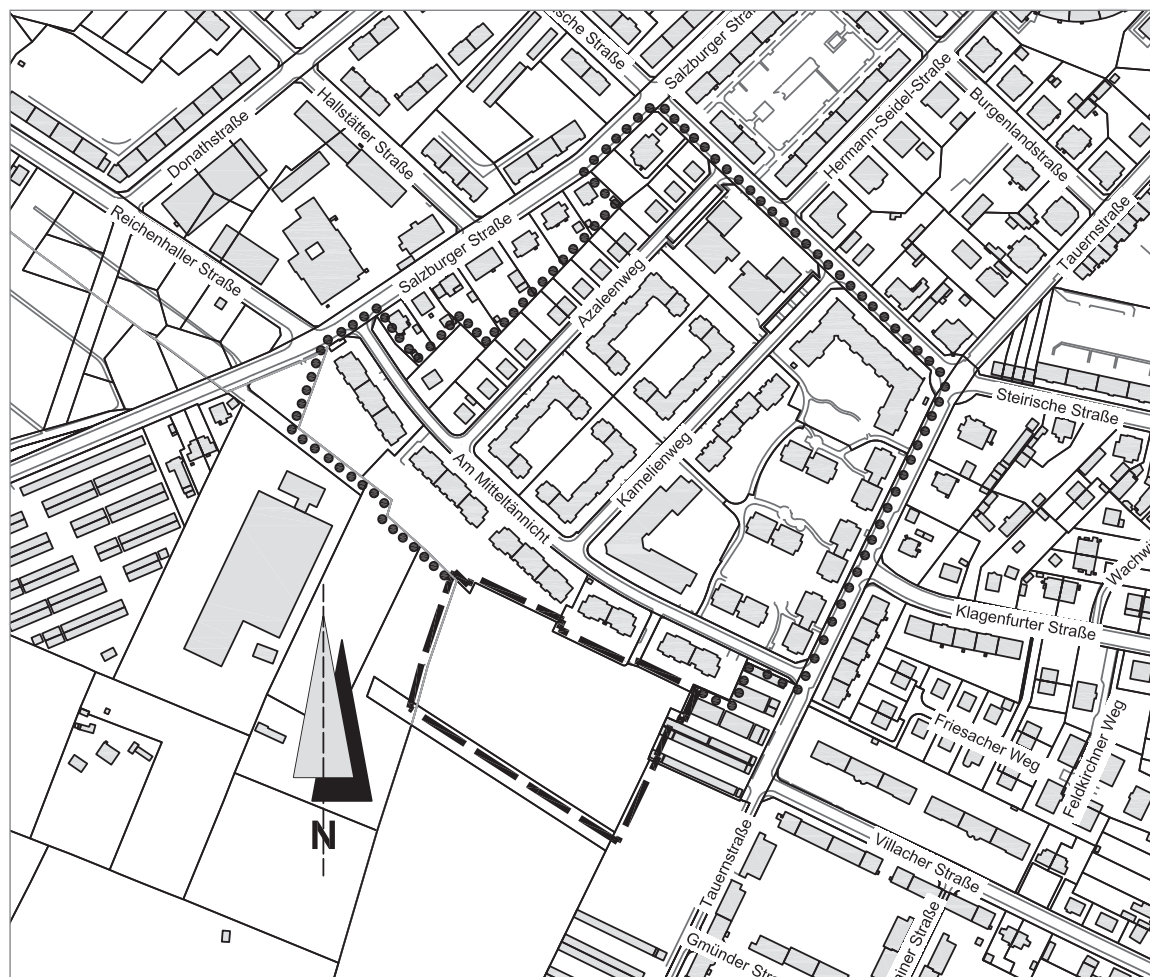
Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 13. Juli 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 523.1 im Ortsamt Leuben, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08, Hertzstraße 23, 01257 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich. Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/de offenlagen einsehbar.



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 379 Dresden-Altstadt I Nr. 39 Ehemaliges Pumpenhaus Devrientstraße

- Aufstellungsbeschluss –
- Durchführung eines beschleunigten Verfahrens –
- Öffentliche Auslegung –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2011 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V1118/11 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 379, Dresden-Altstadt I Nr. 39, ehemaliges Pumpenhaus Devrientstraße, beschlossen. Des Weiteren hat der Ausschuss den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Im beschleunigten Verfahren zum Bebauungsplan wurde in Anwendung von § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und sich auch innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Im Amtsblatt 17/2011 erfolgte die entsprechende Bekanntmachung. Die Unterlagen wurden entsprechend

§ 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB vom 9. Mai bis einschließlich 20. Mai 2011 zur Einsicht in der Stadtverwaltung Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal I/13), Dr.-Külz-Ring, 01067 Dresden, öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnten Äußerungen vorgebracht werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des ehemaligen Pumpenhauses zu einem zeitgemäßen innerstädtischen Standort für Kunst und Kultur geschaffen werden.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, demzufolge soll er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB) und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Im Bebauungsplan soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 m² festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsver-

ordnung von insgesamt 20 000 m² (§ 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird nicht erreicht. Des Weiteren wird durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 379 liegt mit seiner Begründung **vom 1. August bis einschließlich 1. September 2011 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal I/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden**, während folgender Sprechzeiten aus: Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr

Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr, Mittwoch geschlossen.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf

des Bebauungsplanes zu nehmen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4367 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen.

Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

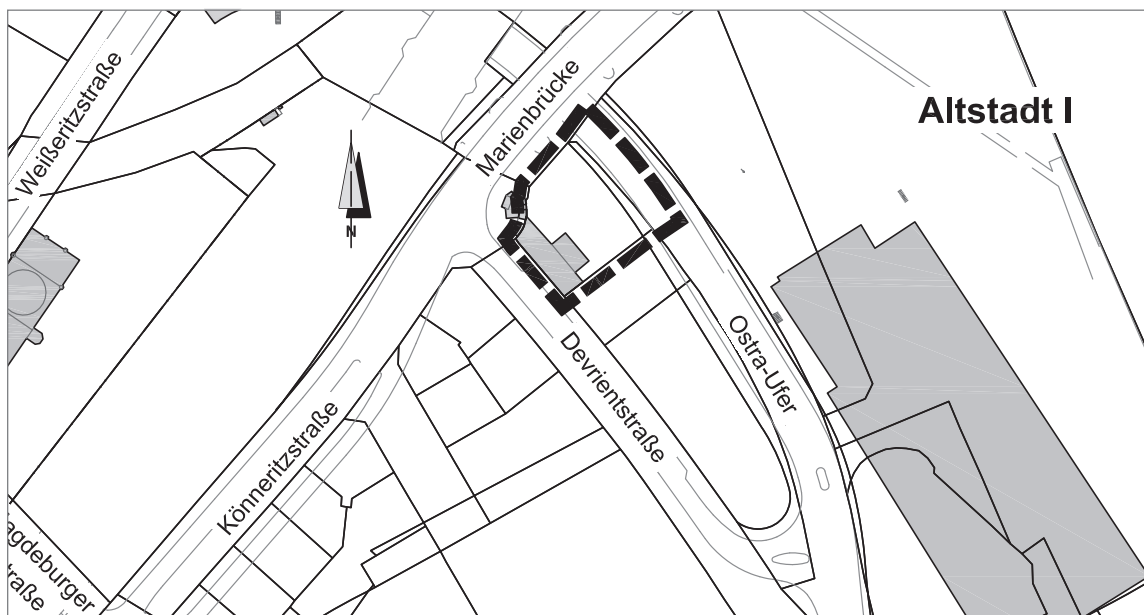
Dresden, 13. Juli 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 379 im Ortsamt Altstadt, 3. Obergeschoss, Zimmer 310, Theaterstraße 11, 01067 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ offenlagen einsehbar.



Bebauungsplan Nr. 379
Dresden-Altstadt I Nr. 39
ehem. Pumpenhaus Devrientstraße
Übersichtsplan
--- Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches
(Aufstellungsbeschluss vom 06.07.2011)

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 124 Dresden-Pillnitz Nr. 1 Parkplatz Lohmener Straße

– Änderung des Geltungsbereiches –

– Öffentliche Auslegung –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 5. April 2006 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V1108-SB30-06 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124, Dresden-Pillnitz Nr. 1, Parkplatz Lohmener Straße, beschlossen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 6. Juli 2011 mit Beschluss zu V1095/11 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkplatzes unter Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes mit seinen harmonischen Beziehungen von Natur, Landschaft und eingebetteten Baulichkeiten geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde zur Sicherung der fußläufigen Anbindung des geplanten Parkplatzes in Richtung Schlossanlage Pillnitz geändert bzw. erweitert. Dies betrifft insbesondere die Führung von Fußwegen

entlang der Lohmener Straße, zur Söbriger Straße und zur Dampfschiffstraße.

Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan im Maßstab 1 : 1000.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben **vom 1. August bis einschließlich 1. September 2011 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden**, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr,
Mittwoch geschlossen.

■ Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

■ Schreiben vom 3. Januar 2007 und vom 4. Januar 2007

■ Stellungnahmen zu den Belangen Boden, Wasser, Klima, Lufthygiene, Lärm, Natur- und Landschaftsschutz und Grünordnung aus der Scoping- und der frühzeitigen Beteiligung

■ Grüne Liga, Schreiben vom 12. April 2006

■ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schreiben vom 19. April 2006

■ Landesamt für Archäologie, Schreiben vom 14. März 2006

■ Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Schreiben vom 21. März 2006 und 23. März 2006

■ BUND, Schreiben vom 22. März 2006

■ Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V., Schreiben vom 7. April 2006

■ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterrgebirge, Schreiben vom 29. März 2006

■ Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Schreiben vom 30. März 2006

■ Stadtentwässerung Dresden, Schreiben vom 24. März 2006

■ Landeshauptstadt Dresden,

Stadtplanungsamt, Schreiben vom 24. April 2006

■ Stadtverband Dresdner Gartenfreunde e. V., Schreiben vom 13. März 2006

■ Regierungspräsidium Dresden, Schreiben vom 3. April 2006

■ Umweltamt, Schreiben vom 22. Januar 2007 und 20. Februar 2007

■ Naturschutzbund, Landesverband Sachsen, Schreiben vom 21. Dezember 2006

■ Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Schreiben vom 20. Dezember 2006

■ Stadtentwässerung Dresden, Schreiben vom 22. Dezember 2006

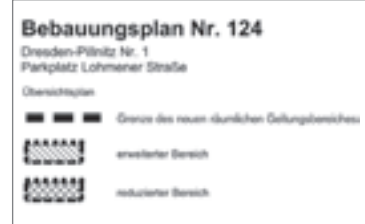
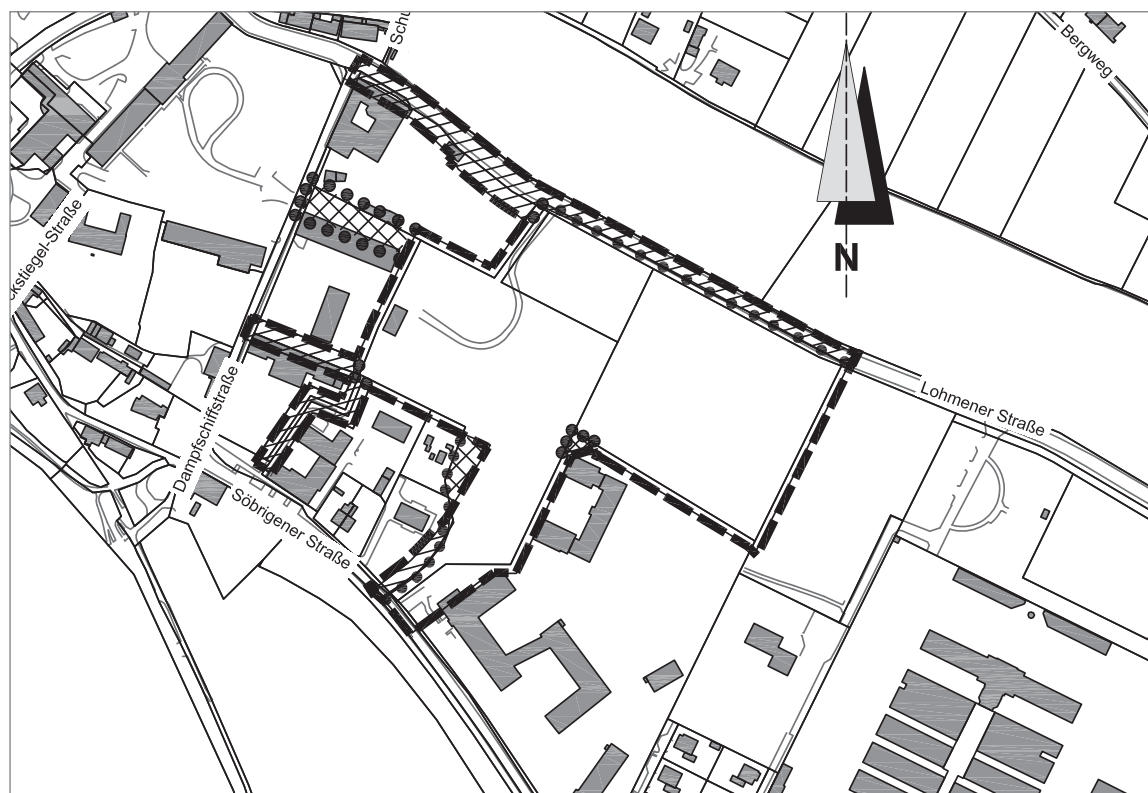
■ Gutachten

■ NABU NSI Dresden, Dr. J. Lorenz, 2008, Sonderuntersuchung Juchtenkäfer

■ Nachweis des Überschwemmungsvolumens, Andreas Blume Garten- und Landschaftsarchitektur, 9. November 2008

■ Anmerkungen zum Schallschutz, Umweltamt, 16. Juni 2006

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes und in die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4306 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm



Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 13. Juli 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 124 im Ortsamt Loschwitz, 3. Obergeschoss, Zimmer 408, Grundstraße 3, 01326 Dresden, während

o. g. Sprechzeiten möglich. Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 290 Dresden-Klotzsche Nr. 9 Am Flughafen

– Änderung des Geltungsbereiches –

– Öffentliche Auslegung –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2007 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V1854-SB56-07 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290, Dresden-Klotzsche Nr. 9, Am Flughafen, beschlossen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 29. Juni 2011 mit Beschluss zu V1109/11 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, Flächen im Dresdner Norden für eine gewerbliche Nutzung zu entwickeln und deren verkehrliche Erschließung über die Flughafenstraße zu organisieren. Der Geltungsbereich des Bebauungs-

planes wurde im Norden und im süd-westlichen Teil verkleinert.

Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan im Maßstab 1 : 1000.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 290 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben **vom 1. August bis einschließlich 1. September 2011 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden**, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr,
Mittwoch geschlossen.

Es sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen verfügbar:

- Niederschlagswasser,
- Artenschutz,
- Lärmimmissionen,
- Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes und in die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt

der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4312 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

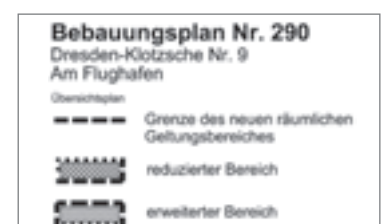
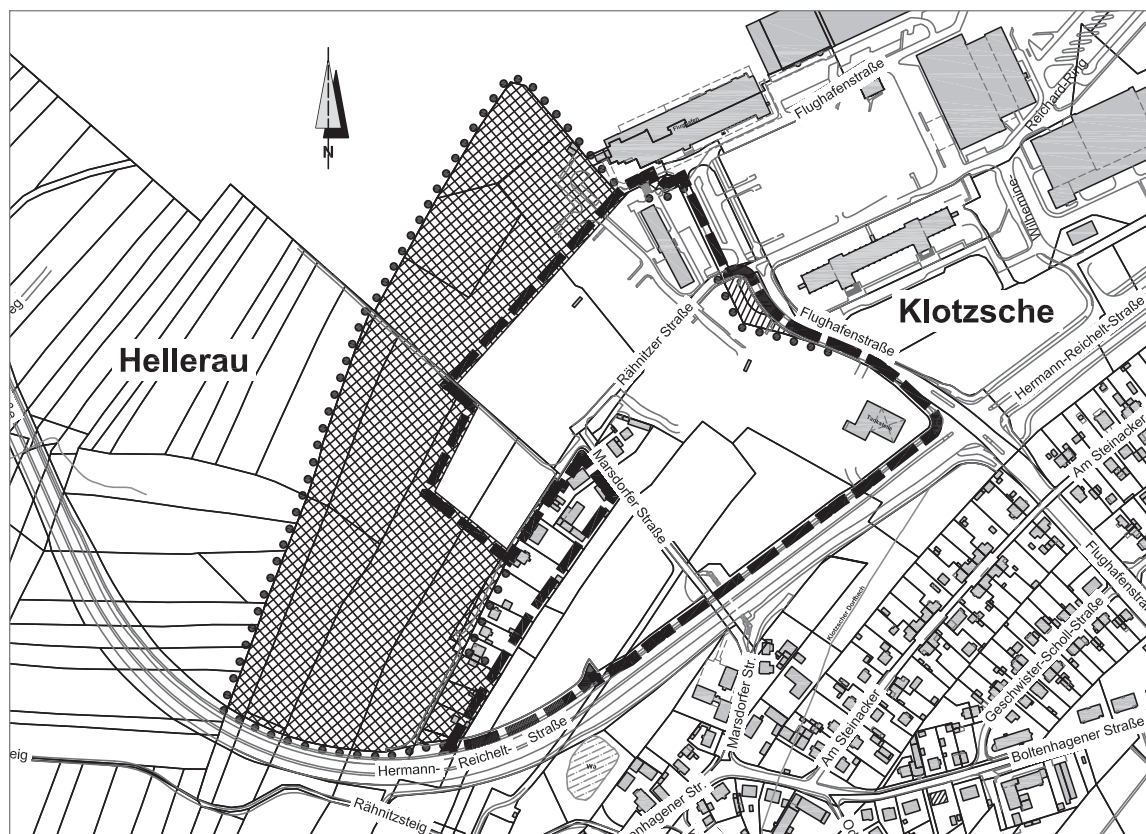
Dresden, 13. Juli 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 290 im Ortsamt Klotzsche, 1. Obergeschoss, Zimmer 210, Kieler Straße 52, 01109 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen einsehbar.





Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 224.1 Dresden-Gompitz Nr. 3 Alte Gärtnerereien

– Aufstellungsbeschluss –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2011 mit Beschluss zu V1097/11 beschlossen, nach § 1 Absatz 8 i. V. m. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch ein Änderungsverfahren für den im Gebiet Alte Gärtnerereien aufgestellten Bebauungsplan Nr. 224 durchzuführen. Der zu ändernde Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 224.1, Dresden-Gompitz Nr. 3, Alte Gärtnerereien. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, den Abstand der östlich der Erschließungsstraße liegenden Baufelder zur Straße zugunsten eines größeren Gartenbereiches zu verringern. Der zu ändernde Bereich des Bebauungsplanes Nr. 224.1, Dresden-

Gompitz Nr. 3, Alte Gärtnerereien, wird begrenzt:

- im Norden durch den öffentlichen Fußweg, Flurstück 330, die Straße „An den Alten Gärtnerereien“, T. v. Flurstück 325,
- im Osten durch die Flurstücke 317, 110/4,
- im Süden durch die Flurstücke 112/5, 112/8, 112/9, 112/16, 112/18, 113/7, 114/8 und
- im Westen durch die Flurstücke 45/1, 70/21, 70/23, 70/6 der Gemarkung Gompitz.

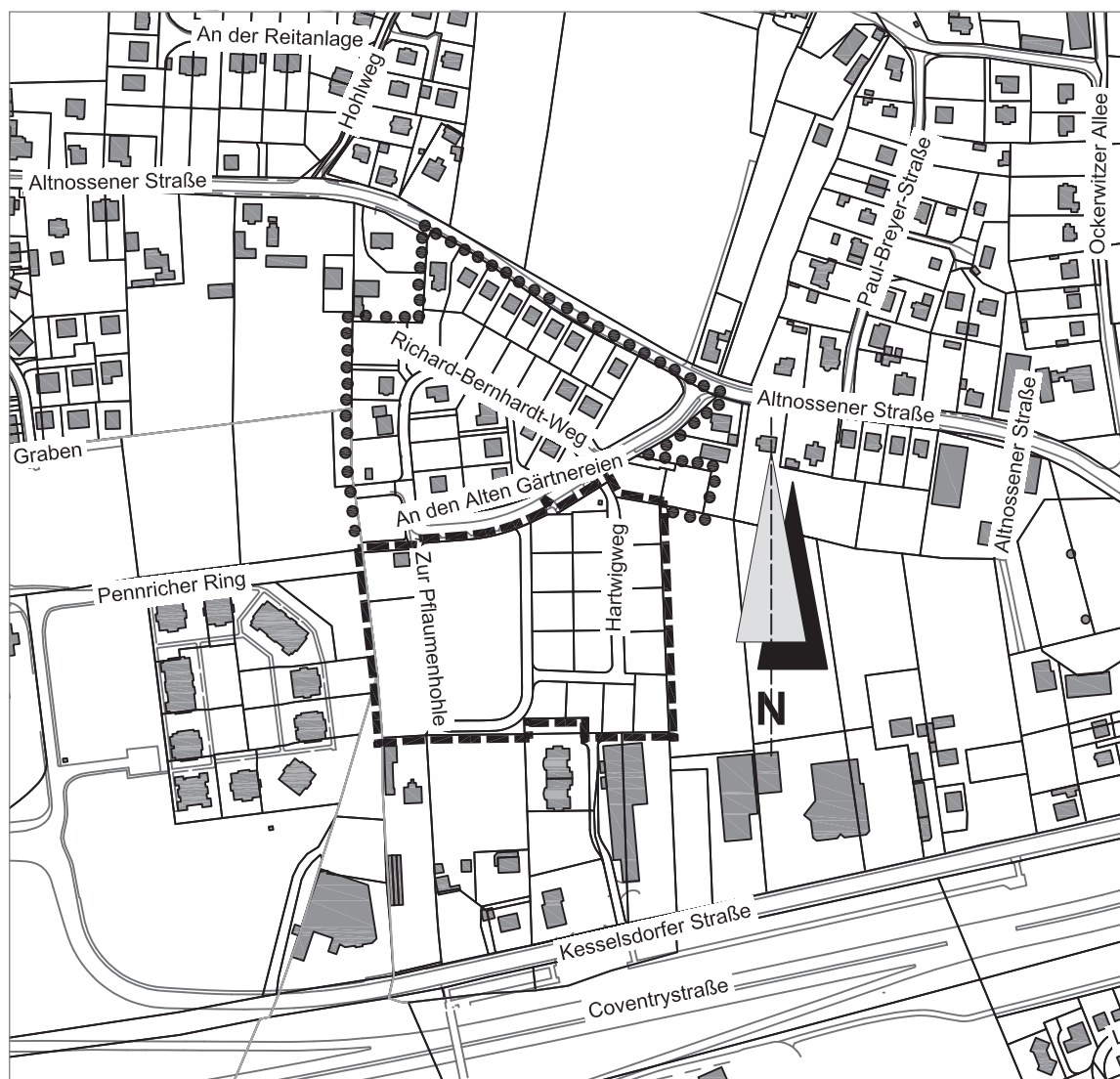
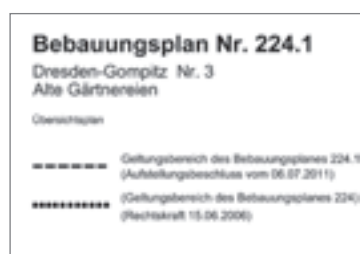
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 299/1, 299/2, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 320, 321, 326 und 327 der Gemarkung Gompitz.

Der Bereich der Änderung ist in dem folgenden Übersichtsplan

zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 500.

Dresden, 13. Juli 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister



Impressum



Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz

Doris Schmidt-Krech (verantwortlich),
Heike Großmann (stellvertretend),
Sylvia Siebert,
Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen

Sächsisches Druck- und
Verlagshaus AG
Geschäftsbereich Lokale Medien
Geschäftsbereichsleiterin:
Radostina Velitchkova
Tharandter Straße 23–35
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 03 16 01
Telefax (03 51) 42 03 16 99
E-Mail heike.wunsch@sdv.de

Abonnements

Sächsisches Druck- und
Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–35
01159 Dresden
Daniela Hantschack,
Telefon (03 51) 42 03 14 04
Telefax (03 51) 42 03 14 50
E-Mail daniela.hantschack@sdv.de

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Pirnaer Rundschau Vertriebs- und
Werbeagentur P. Hatzirakleos

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in den Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Jahresabonnement über Postversand: 63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres beim Sächsischen Druck- und Verlagshaus nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein.

Wir entwickeln Marken.

Blaurock & Nuglich

www.blaurock-nuglich.de

DRESDEN KOMPAKT

der Dresden-Wegweiser mit umfangreichem Serviceteil

**DRESDEN
KOMPAKT 2011**
**TIPP DES
TAGES**
WWW.DRESDEN-KOMPAKT.DE



- Nutzen Sie den Vorteil der Bündelung einzelner in sich geschlossener Themenbereiche!
- Präsentieren Sie sich mit Ihrem Angebot in einem einzigartigen Umfeld, das zielgruppenspezifisch aufbereitet ist!
- Lassen Sie Ihre Anzeige ein ganzes Jahr lang für Sie arbeiten!

Ansprechpartnerin

Cornelia Harms

Telefon: 0351 4203-1642

Mobil: 0162 4072514

E-Mail: cornelia.harms@sdv.de

